

**Verwaltungsvorschrift des Landratsamtes Waldshut
zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer
Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung
damit zusammenhängender Straf- und Dienstvergehen
(VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung)**

vom 01. September 1998

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines, gesetzliche Regelungen

- 2 Verhütung von Korruption

- 2.1 Maßnahmen im Landratsamt Waldshut
- 2.1.1 Verantwortlichkeiten
- 2.1.2 Verbesserung der Abläufe
- 2.1.3 Führung und Fachaufsicht
- 2.1.4 Aufklärung und Fortbildung

- 2.2 Hinweise auf Regelungen in anderen Verwaltungsvorschriften
- 2.2.1 Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- 2.2.2 Nebentätigkeiten
- 2.2.3 Vergabeverfahren

- 2.3 Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn
- 2.3.1 Grundsätzliches
- 2.3.2 Schwere Verfehlungen

- 2.3.4 Einrichtung der Melde- und Informationsstelle für Vergabesprellen, Meldung, Löschung der Meldung
- 2.3.5 Anfragen an die Melde- und Informationsstelle, Auskünfte
- 2.3.6 Unterrichtung des betroffenen Bewerbers und Bieters
- 2.4 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

3 Bekämpfung von Korruption

3.1 Informationsgewinnung

3.1.1 Anzeichen für Korruption

3.1.2 Rechnungsprüfung

3.1.3 Unterrichtung von Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten

3.2 Maßnahmen bei Auftreten eines Verdachts

3.3 Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden

4 Geltungsbereich

5 Schlußbestimmungen

1 **Allgemeines, gesetzliche Regelungen**

(1) In den letzten Jahren ist erkennbar geworden, dass verstärkt versucht wird, mit unrechtmäßigen oder unlauteren Mitteln auf das Verwaltungshandeln Einfluss zu nehmen und dass, wie Einzelfälle belegen, die öffentliche Verwaltung dagegen nicht hinreichend gerüstet ist. Es gilt daher, Integrität und Lauterkeit unserer Verwaltung zu sichern.

(2) Besonders gefährdet durch unrechtmäßige und unlautere Einflüsse sind alle Bereiche, die im unmittelbaren Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern oder der Wirtschaft Aufträge vergeben, Fördermittel bewilligen, über Genehmigungen und andere begünstigende Verwaltungsakte oder Gebote und Verbote entscheiden.

(3) Der Begriff "Korruption" ist nicht verbindlich definiert und kurz zu beschreiben. Im Kern wird

er von Strafvorschriften umrissen. Dies sind die Bestechungsdelikte:

- Abgeordnetenbestechung (§ 108e des Strafgesetzbuches - StGB),
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB),
- Vorteilsannahme (§ 331 StGB),
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB),
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB),
- Bestechung (§ 334 StGB), auch in Verbindung mit Unterlassen einer Diensthandlung (§ 335 StGB);

und die "Begleitdelikte", insbesondere

- Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB),
- Unterschlagung (§ 246 StGB),
- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB),
- Betrug (§ 263 StGB),
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB),
- Untreue (§ 266 StGB),
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB),
- Rechtsbeugung (§ 336 StGB),
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB),
- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB),
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB),
- Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG).

(4) Das Dienstrecht der Beamten soll eine unparteiische, uneigennützig, unabhängige und gemeinwohlorientierte Amtsausübung gewährleisten. Schuldhaftige Pflichtverletzungen werden, auch wenn sie keine Straftatbestände erfüllen, als Dienstvergehen disziplinarisch geahndet.

(5) Arbeits- und tarifrechtliche Regelungen lassen bei Pflichtverletzungen abgestufte Maßnahmen zu.

2. Verhütung von Korruption

Verhütung von Korruption muss ansetzen, wo die Gefahr besteht, dass mit unlauteren Mitteln Einfluss genommen wird. Allerdings sind vor allem längerfristige Einflüsse schwer zu erkennen. So sind die Grenzen zwischen Kontaktpflege und unlauterer Gewährung von Vorteilen oft fließend. Deshalb muss den Anfängen gewehrt werden.

2.1 Maßnahmen im Landratsamt Waldshut

2.1.1 Verantwortlichkeiten

Für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption ist der/die jeweilige Vorgesetzte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Bereiches zuständig.

2.1.2 Verbesserung der Abläufe

(1) Die Fundstellen der wichtigsten dienstrechtlichen, organisatorischen, haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen, die auch korruptionshemmend wirken, sind in **Anlage 1** enthalten; diese Regelungen sind strikt einzuhalten.

(2) In korruptionsgefährdeten Bereichen ist daher immer wieder zu überprüfen, ob in den Arbeitsabläufen, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen,

- Planung, Bedarfsbeschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung getrennt sind,
- das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird und
- Transparenz gewährleistet ist, indem Entscheidungen nachvollziehbar und aktenkundig begründet werden.

2.1.3 Führung und Fachaufsicht

(1) Auch bei kooperativem Führungsstil können die Vorgesetzten nicht darauf verzichten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kontrollieren.

(2) Geregelte Informations- und Beteiligungsverfahren der Fachaufsicht sind mit anlassbezogenen oder regelmäßigen Kontrollen zu verbinden.

(3) Dabei ist jeweils auf Anzeichen von Korruption zu achten.

2.1.4 Aufklärung und Fortbildung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen (Organisationseinheiten) sollen immer wieder in Dienstbesprechungen und anderen internen oder externen Veranstaltungen über Formen der Korruption und über Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung unterrichtet werden.

2.2 Hinweise auf Regelungen in anderen Verwaltungsvorschriften

2.2.1 Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

Sowohl für Beamte/Beamtinnen (nach § 89 des Landesbeamtengesetzes) als auch für Angestellte, Arbeiter/innen, Praktikanten/Praktikantinnen und Auszubildende (nach entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen, z. B. § 10 des Bundes-Angestelltentarifvertrages, § 12 des Manteltarifvertrages-Arbeiter) gilt das Verbot, Belohnungen oder Geschenke anzunehmen, ohne dass die zuständige Stelle zugestimmt hat. Einzelheiten sind insbesondere in den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes und den Hinweisen des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversorgungsrecht geregelt (vergleiche Anlage 1).

2.2.2 Nebentätigkeiten

Bei den Nebentätigkeiten ist darauf zu achten, dass sie mit dienstlichen Interessen und Pflichten vereinbar sind. Sie dürfen nicht genehmigt werden, wenn zu befürchten ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten sind zu untersagen, wenn dienstliche Pflichten verletzt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die in Anlage 1 genannten Vorschriften verwiesen.

2.2.3 Vergabeverfahren

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens (siehe Anlage 1) strikt zu beachten. Wird davon abgesehen, öffentlich auszuschreiben, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen. Ausschreibungen und

freihändige Vergaben sind auf unzulässige Einflüsse zu kontrollieren.

2.3 Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn

Als **verbindlicher Vergabegrundsatz nach § 31 Abs. 2 GemHVO** wird bestimmt (diese Bestimmungen gelten auch für Sonder- und Treuhandvermögen unter den Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 GemHVO):

2.3.1 Grundsätzliches

(1) Wesentliche Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist die Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter. So sehen z. B. § 8 Nr. 5 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und § 7 Nr. 5 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A (VOL/A) ausdrücklich vor, solche Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb auszuschließen, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt. Nach § 25 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A bzw. § 25 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b VOL/A können diese Unternehmen von der Wertung und damit der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss unzuverlässiger Bewerber oder Bieter gilt für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen und unabhängig davon, ob VOB oder VOL anzuwenden ist oder ob es um freiberufliche Leistungen geht. Die folgenden Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

2.3.2 Schwere Verfehlungen

(1) Schwere Verfehlungen, die nach Maßgabe von Nr. 2.3.3 in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Wettbewerb und zur Meldung bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn führen, sind unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten, insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, unter anderem Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Bestechung - auch im geschäftlichen Verkehr - oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

(2) Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, unter anderem Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen, führen dann neben dem Ausschluss auch zur Meldung, wenn Tatsachen auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

2.3.3 Verfahren beim Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit

(1) Die Vergabestelle entscheidet im einzelnen Vergabeverfahren, ob ein Bewerber oder Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme am Wettbewerb bzw. von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden soll.

(2) In die Entscheidung sind die nach Maßgabe von Nr. 2.3.5 einzuholenden Auskünfte der Melde- und Informationsstelle über Vergabesperrn sowie die der Vergabestelle bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa der Rechnungsprüfung, der Strafverfolgungsbehörden oder der Landeskartellbehörde einzubeziehen.

(3) Bei nachgewiesenen schweren Verfehlungen ist der Bewerber oder Bieter in der Regel auszuschließen. Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine vernünftigen Zweifel an der schweren Verfehlung bestehen. Der Bewerber oder Bieter kann dann auch nicht als Nachunternehmer oder in einer Arbeitsgemeinschaft am Auftrag teilhaben. Bei der Entscheidung über den Ausschluss ist zu bestimmen, ob und gegebenenfalls für welchen Zeitraum der Bewerber oder Bieter im Bereich der Vergabestelle ausgeschlossen bleibt.

(4) Soll ein Bewerber oder Bieter trotz Zweifel an seiner Zuverlässigkeit nicht ausgeschlossen werden, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn kein oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist bzw. wäre, der Schaden ersetzt oder verbindliche anerkannt wurde und wenn der Bewerber oder Bieter unverzüglich durch geeignete organisatorische oder personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung schwerer Verfehlungen getroffen hat. Über die Vergabe entscheidet in solchen Fällen der Landrat.

2.3.4 Einrichtung der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn, Meldung, Löschung der Meldung

(1) Die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn wird beim Landesgewerbeamt Baden-Württemberg, Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart (Postfach 10 29 63, 70025 Stuttgart; Telefon: 0711/123-0, Fax: 0711/123-27 55, LVN: LGASTKD/BWLLGA) eingerichtet.

(2) Alle Stellen, die Bewerber oder Bieter wegen schwerer Verfehlungen nach Nr. 2.3.2 ausschließen, benachrichtigen hiervon unverzüglich die Melde- und Informationsstelle. Dabei sind die aus **Anlage 2** ersichtlichen Angaben zu machen.

(3) Die betroffenen Bewerber oder Bieter können gegenüber der Melde- und Informationsstelle jederzeit Stellung zu den über sie dort vorhandenen Meldungen über Vergabesperrn nehmen.

(4) Ein von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossener Bewerber oder Bieter kann von der Stelle, die eine Meldung an die Melde- und Informationsstelle gemacht hat, verlangen, dass sie den Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb in ihrem Bereich aufhebt und die Löschung der Meldung veranlasst. Dem soll entsprochen werden, wenn die Beweislage sich nachträglich ändert und Zweifel am Vorliegen einer schweren Verfehlung entstehen oder wenn die Zuverlässigkeit nach den in Nr. 2.3.3 Abs. 4 Satz 2 genannten Kriterien als wiederhergestellt anzusehen ist. Wird dem Begehren entsprochen, unterrichtet die Stelle unverzüglich die Melde- und Informationsstelle.

(5) Die Meldungen sowie alle damit zusammenhängenden Daten werden nach Ablauf des zweiten auf die Meldung folgenden Jahres bzw. nach Ablauf einer im Vergabeverfahren festgelegten längeren Sperrfrist oder aufgrund einer Mitteilung nach Abs. 4 vernichtet. Wird innerhalb der Frist eine weitere schwere Verfehlung gemeldet, werden die Meldungen nach Ablauf der zuletzt endenden Sperrfrist vernichtet.

2.3.5 Anfragen an die Melde- und Informationsstelle, Auskünfte

(1) Bei Aufträgen mit einem Wert von über 100.000 DM (ohne Mehrwertsteuer) fragt die Vergabestelle vor der Vergabe (Zuschlag) grundsätzlich schriftlich bei der Melde- und Informationsstelle nach, ob Meldungen einer anderen Vergabestelle über den Bewerber oder Bieter vorliegen, der den Zuschlag erhalten soll. Bei bevorstehenden Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenze steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestellen.

(2) Auskünfte über vorliegende Meldungen werden nur auf schriftliche Anfrage erteilt. Sie werden der anfragenden Vergabestelle nur übermittelt, damit diese über einen Ausschluss im anhängigen Vergabeverfahren entscheiden kann. Dabei ist der Inhalt einer vorliegenden Stellungnahme des betroffenen Bewerbers oder Bieters zur Meldung mitzuteilen.

2.3.6 Unterrichtung des betroffenen Bewerbers oder Bieters

(1) Werden Vergabeunterlagen übersandt bzw. wird zur Abgabe von Angeboten aufgefordert, sind die Adressaten darüber zu unterrichten, daß vor einer Vergabe von Aufträgen bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen angefragt werden kann, um die Zuverlässigkeit zu prüfen, und dass ein Ausschluss wegen schwerer Verfehlungen im laufenden Verfahren der Melde- und Informationsstelle mitgeteilt wird.

(2) Gleichzeitig mit der Meldung über einen verhängten Ausschluss an die Melde- und Informationsstelle ist der Bewerber bzw. Bieter hiervon zu unterrichten. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, gegenüber der Melde- und Informationsstelle zur Sache Stellung zu nehmen.

2.4 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Werden öffentliche Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung nicht von der Behörde wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, soll der/die Beauftragte auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet werden. Damit werden unter anderem die Strafdrohungen der §§ 331 und 332 StGB (Vorteilnahme und Bestechlichkeit) sowie § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) auch gegenüber diesen Personen wirksam.

3 Bekämpfung von Korruption

3.1 Informationsgewinnung

3.1.1 Anzeichen für Korruption

(1) Die Dezernate und Ämter achten auf Anzeichen von Korruption und gehen diesen nach.

(2) Anzeichen können z. B. sein, dass Vorschriften im Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nicht beachtet werden, dass sich Aufträge auf bestimmte Unternehmen konzentrieren, dass grobe und überdurchschnittlich viele Rechenfehler gemacht oder dass Leistungsverzeichnisse, Angebote, Abrechnungen oder Aufmäße nachträglich geändert werden.

(3) Anzeichen ergeben sich auch aus dem Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor allem dann, wenn immer wieder oder nachhaltig

- bestimmte Personen oder Unternehmen bevorzugt behandelt werden,
- unerklärlich aufwendiger Lebensstil gezeigt wird,
- private Kontakte zu Antragstellern und Bietern gehalten werden,
- auf Urlaub verzichtet und Unabkömmlichkeit vorgeschützt oder das Arbeitsgebiet in sonstiger Weise abgeschirmt wird,
- ungewöhnliche, so nicht zu erwartende Entscheidungen getroffen werden,
- Vorschriften umgangen werden oder
- wichtige Aufgaben bei einer Person konzentriert werden.

3.1.2 Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt achtet bei seinen laufenden und begleitenden Prüfungen, sowie Schwerpunktprüfungen, verstärkt auf Anzeichen für Korruption.

(2) Es unterrichtet den Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn bei der Prüfung Verdachtsmomente für Bestechungs- und Begleitdelikte festgestellt werden.

3.1.3 Unterrichtung von Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Tatsachen feststellen, die als Anzeichen für Korruption gelten.

(2) Tatsachen, aus denen sich ein Verdacht ergibt, dass Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte in strafbare Handlungen verwickelt sind, können, ohne dass der Dienstweg eingehalten werden muss, unmittelbar dem Dienstvorgesetzten oder der vorgesetzten Dienststelle mitgeteilt werden. Die Mitteilung wird vertraulich behandelt, wenn dies gewünscht wird und soweit dies möglich ist, wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

3.2 Maßnahmen bei Auftreten eines Verdachts

(1) Wird wegen Anzeichen von Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, zum Beispiel dadurch, dass ein Tatverdächtiger gewarnt wird.

(2) Hat sich ein Korruptionsverdacht erhärtet, werden unverzüglich die Maßnahmen eingeleitet, die erforderlich sind, um Schaden abzuwenden. Ist ein Schaden bereits eingetreten, sind die Ersatzansprüche geltend zu machen, sobald die Beweislage dies zulässt.

3.3 Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden

(1) Um Korruption wirksam bekämpfen zu können, sind die Strafverfolgungsbehörden möglichst frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden obliegt dem Leiter des Haupt- und Personalamtes.

(2) Besteht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht eines Bestechungsdelikts oder eines Begleitdelikts, das im Zusammenhang mit einem Bestechungsdelikt stehen kann, unterrichtet die Behörde - gegebenenfalls nach Abstimmung mit der nächst höheren Behörde - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden.

(3) Die Strafverfolgungsbehörden sind zu unterrichten, wenn

- der Verdacht gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns besteht oder
- die Tat geeignet ist, einen bedeutenden Schaden oder einen erheblichen Ansehensverlust für die öffentliche Verwaltung zu verursachen.

(4) Im übrigen sollen die Strafverfolgungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen unterrichtet werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- das kriminelle Gewicht der mutmaßlichen Tat,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit der Diensthandlung,
- die Höhe des erstrebten oder erlangten Vorteils,
- der Umfang oder die Dauer des mutmaßlichen Fehlverhaltens und
- die Notwendigkeit, mit strafprozessualen Zwangsmitteln die mutmaßliche Tat aufzuklären.

(5) Im Zweifel liegt es im öffentlichen Interesse, dass bei Verdacht einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden unterrichtet werden. Wird davon abgesehen, ist der Landrat zu unterrichten. Unberührt bleibt das Recht, Strafanzeige zu erstatten.

(6) Die Mitteilung ist an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu richten.

(7) Ist die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet, soll die Stelle grundsätzlich den Sachverhalt nicht weiter aufklären, es sei denn, sie ist nach §§ 27 Abs. 1, 3 Abs. 2 der Landesdisziplinarordnung (LDO) dazu verpflichtet; die Vorermittlungen sind möglichst nach § 18 Abs. 2 LDO auszusetzen.

(8) Auf die Mitwirkungspflicht der Behörden nach § 162 der Strafprozessordnung wird hingewiesen.

4 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für das Landratsamt Waldshut mit allen Dienststellen.

5 Schlussbestimmungen

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 01. September 1998 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 21.07.1998

Dr. Bernhard Wütz
Landrat